

1. Nachtrag zur
HAUSHALTSSATZUNG
DER STADT SINZIG FÜR DAS JAHR 2020

Der Stadtrat hat am 04.06.2020 aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S.538) folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom 22.06.2020 mit dem Az.: 4.1-03-25-300 bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	30.644.275,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>31.265.470,00 €</u>
den Jahresfehlbetrag	- 621.195,00 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	27.300.410,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>27.123.366,00 €</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	177.044,00 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 €</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.917.400,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>12.827.000,00 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.909.600,00 €

die Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	9.323.556,00 €
die Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	<u>591.000,00 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungsbedarf (Zeile 54)	8.732.556,00 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	40.127.410,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>40.127.410,00 €</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

8.909.600,00 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushalten zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

9.125.000,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushalten voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich vorläufig auf

8.525.000,00 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

6.000.000,00 €.

§ 5

Stadtwerke Sinzig (Eigenbetrieb):

1. Wirtschaftsplan Wasserwerk:

1.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
1.2.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00 €
1.3.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00 €
1.4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2020	300.000,00 €

2. Wirtschaftsplan Abwasserwerk:

3.		
3.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
3.2.	Die Abgabensätze 2020 werden wie folgt festgesetzt:	
	Schmutzwassergebühr	= 1,80 €/m ³
	Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	= 0,50 €/m ²
3.3.	Es werden Vorausleistungen auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge in Höhe der zu erwartenden Abgabensätze erhoben.	
3.4.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €
3.5.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00 €
3.6.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2020	800.00,00 €

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	317 v. H.
- Grundsteuer B auf	376 v. H.
- Gewerbesteuer auf	400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	72,00 €
- für den zweiten Hund	96,00 €
- für jeden weiteren Hund	120,00 €
- für jeden gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhundesteuer)	560,00 €

§ 7

Gebührensätze

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen und für die Fremdenverkehrsabgaben (§§ 7, 8 und 12 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz) vom 20. Juni 1995 werden wie folgt festgesetzt:

a) Straßenreinigungsgebühr gemäß § 6 der Gebührenordnung

1. Straßenreinigung mit nicht verkehrsberuhigtem Ausbau je qm Kehrfläche	0,53 €
2. Straßenreinigung im verkehrsberuhigten Ausbau je qm Kehrfläche	1,04 €

b) Fremdenverkehrsbeitrag

wird gemäß § 3 der Beitragssatzung auf 10 % des Messbetrages festgesetzt.

§ 8

Eigenkapital

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 festgestellt. Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2017 betrug 52.829.780,53 €.

§ 9

Leistungszahlungen

a) Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen
2. für Leistungsprämien und Leistungszahlungen

ein Pauschalbetrag von **3.000,-- €.**

b) Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA der TVöD an Beschäftigte werden festgesetzt:

für Leistungsentgelte **105.000,-- €.**

§ 10

Sperrvermerke

Ergebnishaushalt:

Bei dem im Ergebnishaushalt enthaltenen **Produkt 11130-Öffentlichkeitsarbeit** wird zu den nachstehenden Vorhaben

Sportlerehrung und Verleihung eines Preises für das Ehrenamt

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Aufwendungen erfolgt nach Erarbeitung eines Konzeptes für diese Ehrungen. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Finanzhaushalt:

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme **beim Produkt 11450- Allgemeine Verwaltung** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Anschaffung von Sitzgelegenheiten und Garderobe für den Eingangsbereich im Schloss

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Beratung zum Gesamtkonzept für das Schloss in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 42400- Sportstätten und Bäder** werden zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Kunstrasenplatz Bad Bodendorf

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage einer Planung, Nachweis über vorliegendes Baurecht, einer Finanzierungsübersicht und einer vertraglichen Vereinbarung mit dem SC Bad Bodendorf in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 54100- Straßen,Wege,Plätze** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Erweiterung des jüdischen Denkmals

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage von endgültigen Planungsunterlagen, einschließlich möglicher Förderungen, städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 36620- Gewässerunterhaltung** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Ruhesteine an der Ahr

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage von Planungsunterlagen in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Sinzig, den 25.05.2020
STADTVERWALTUNG SINZIG

gez. A.Geron
Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 13.07.2020 bis zum 22.07.2020

während der Dienstzeiten von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags von	08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus an der Information öffentlich aus.

Außerdem wird die Nachtragshaushaltssatzung auf der Homepage der Stadtverwaltung Sinzig unter <http://www.sinzig.de/Rathaus> und Bürgerservice/Haushalt/Nachtragshaushaltssatzung 2020 zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Sinzig, 30.06.2020
Stadtverwaltung Sinzig
A.Geron
Bürgermeister